

Nationalrat
3003 Bern

Winterthur, 19. September 2024

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur Motion 24.3503 „Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)“

Sehr geehrter Herr Nussbaumer
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem Urteil der „KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz“ im April 2024 steht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Kritik. Dies ist nicht das erste Mal, dass sich Unmut über Entscheidungen aus Strassburg regt. Die Stiftung Zukunft CH unterstützt die Motion 24.3503 zur Kündigung der EMRK insbesondere aus folgenden Gründen:

1.) National- und Ständerat sprechen Klartext

Zu Recht haben [National-](#) und [Ständerat](#) in der Erklärung „Effektiver Grundrechtsschutz durch internationale Gerichte statt gerichtlicher Aktivismus“ den EGMR für das Klima-Urteil kritisiert. Beide Kammern waren sich einig, dass dem Urteil des EGMR keine Folge zu leisten ist. Der Gerichtshof habe mit dem Urteil die Grenzen der zulässigen Rechtsfortentwicklung überschritten und die demokratischen Entscheidungsprozesse der Schweiz missachtet.

2.) „Progressive Rechtsprechung“ statt Schutz fundamentaler Menschenrechte

In seinen bisherigen [Stellungnahmen](#) wiederholte der [Bundesrat](#) stets, dass eine Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit einhergehend ein Austritt der Schweiz aus dem Europarat nicht in Frage käme. Nicht zuletzt aus einer historischen Perspektive sei die Konvention ein wichtiger Fortschritt zum Schutz des Rechtsstaates und der Menschenrechte.

Diese Einschätzung mag für die Folgejahre nach Inkrafttreten der EMRK im Jahre 1953 zutreffen, als sie eine Reaktion auf die Gräueltaten und Menschenverachtung des Kommunismus und Nationalsozialismus war und einheitliche Standards zum Schutz der Einzelrechte des Bürgers festlegte.

Heute ist die Situation eine andere. Der EGMR steht seit Jahren in der Kritik eine aktivistische Rechtsprechung zu betreiben, [die weit über einen vernünftigen Menschenrechtsschutz hinausgeht](#), und laufend „progressive“ Anliegen durchsetzt, sei es in Asyl- und Migrationsfragen oder im Bereich Geschlecht, Familie und Gesellschaft. Basierend auf neuen Begrifflichkeiten wie soziales Geschlecht, sexuelle Orientierung und sexuelle Identität hat der EGMR neue Rechte abgeleitet, die unhaltbar sind und in der EMRK keine Grundlage finden.

3.) Fatale Folgen für die Schweiz

Diese expansive Rechtsprechung des EGMR schlägt auf unsere Verfassung durch und ändert diese, ohne dass Volk und Stände mitreden können. Seitens des Bundesgerichts ist kein Widerstand zu erwarten. Im Gegenteil: [Wie selbst der Bundesrat schreibt](#), hat das Bundesgericht „die Vorgaben der Strassburger Rechtsprechung stets umgesetzt“. Der EGMR und mit ihm das Schweizer Bundesgericht amtieren so faktisch als (nationale) Verfassungsgeber. Sie untergraben die rechtsstaatlichen Vorgaben, indem die Richter als Gesetzgeber fungieren und so die Gewaltenteilung massiv verletzen.

4.) Fehlende Unparteilichkeit der EGMR-Richter

Das Klima-Urteil kommt nicht von ungefähr und ist kein Ausrutscher. Kritische Experten wie Dr. Grégor Puppinck, Direktor des „European Centre for Law and Justice“, stellen in den zwischen 2009 und 2019 gefällten Urteilen eine zunehmend ideologische Färbung beim EGMR fest. Stossend ist dabei u.a. die [Verbandelung mit Nichtregierungsorganisationen](#) (NGO), die eine politische Agenda vorantreiben. Nicht weniger als 22 der 100 der zwischen 2009 und 2019 am EGMR tätigen Richter hatten vor ihrem Amtsantritt für NGOs gearbeitet, die wiederholt Klagen am EGMR eingereicht haben. Zwölf Richter standen in Verbindung zu Soros „Offener Gesellschaft“ (Open Society), andere zu „Amnesty International“, „Human Rights Watch“ oder zum „Helsinki-Komitee“. Während des untersuchten Zeitraums hätten diese Richter an fast 90 Verfahren teilgenommen, in denen „ihre“ NGO involviert gewesen ist.

„Die massive Präsenz von Richtern, die aus demselben NGO-Netzwerk stammen, spiegelt den Einfluss grosser Stiftungen und privater NGO auf das europäische System des Menschenrechtsschutzes wider“, so Puppinck. Das stelle nicht nur die Unabhängigkeit des Gerichtshofs infrage, sondern auch die Unparteilichkeit seiner Richter.

5.) Keine Änderung der Rechtsprechung zu erwarten

Mit dem Klima-Urteil gegen die Schweiz hat der EGMR erneut bekräftigt, dass er nicht gewillt ist, sich seinem eigentlichen Auftrag zu widmen, nämlich schwere Menschenrechtsverletzungen von Mitgliedstaaten des Europarates gegenüber einzelnen Menschen in ihrem Land zu ahnden und die EMRK als Abwehrrechte zu sehen. Das Klima-Urteil ist nur der Höhepunkt einer längeren Reihe von ideologisch gefärbten Urteilen. „Es kann nicht sein“, wie die [Journalistin Katharina Fontana](#) schreibt, „dass Klimaaktivisten zusammen mit der Justiz die demokratische Debatte ausschalten wollen. In der Schweiz machen Parlament und Volk die Klimapolitik und nicht eine Gruppe von Richtern.“ Damit setzt sich der Gerichtshof über die Souveränität der Mitgliedstaaten hinweg. Heute ist es der Klimaschutz, welche Themen sind es morgen? Globale Gesundheit? Globale Sicherheit? Solche Urteile schaden nicht nur dem EGMR, sondern diskreditieren vor allem auch die Menschenrechte selbst.

6.) Alternativen zur Kündigung?

Die im Raum stehenden Alternativen sind wenig erfolgversprechend: Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der EGMR durch eine Beschwerde des Bundesrats beim Ministerkomitee des Europarats beeindrucken lässt und von seiner expansiven Rechtsprechung ablässt. Die jahrelange Kritik am EGMR war sichtlich fruchtlos. Nur noch Urteile umzusetzen, die sich im Rahmen der EMRK bewegen, ist ebenfalls kein tauglicher und praktikabler Modus und würde zu politischen Spannungen führen.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Kündigung der EMRK der logische nächste Schritt ist. Es geht um den Schutz der Schweizer Souveränität und Demokratie und das Wiederherstellen einer funktionierenden Gewaltenteilung. Die Schweiz ist imstande, die in der Bundesverfassung garantierten Menschenrechte auch ohne die EMRK hinreichend zu schützen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft